Wien, Donnerstag den 14. December 1876. — — IX. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Glossen zu den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes in Kirchenangelegenheiten.

Von Dr. Eduard **Rittner**, Univ.-Prof. in Lemberg.

Es war vorauszusehen, daß die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes alsbald auf das Gebiet kirchenrechtlicher Fragen hinübergreifen werde. Die rechtliche Grundlage für die Entscheidung der der staatlichen Einflußnahme unterworfenen Kirchenangelegenheiten ist in sehr vielen Fällen so unsicher, die Klarstellung des factischen Sachverhaltes so schwierig, die Verhältnisse an sich so ineinandergreifend und verworren, daß jede behördliche Entscheidung gewisse schwache Punkte dem Angriffe bloßstellt und eben deshalb die Inanspruchnahme der richterlichen Hilfe Chancen des Erfolges für sich hat. So sind denn auch in der kurzen Zeit, seit der Verwaltungsgerichtshof seine Thätigkeit begonnen, zwei Erkenntnisse in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten erflossen; in beiden waren Entscheidungen des Ministeriums für Cultus und Unterricht Gegenstand der Anfechtung, beide liefern einen Beitrag zur Interpretation des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Den einen Proceß hat — um sich etwas trivial auszudrücken — das Ministerium verloren, den andern gewonnen. Ich setze voraus, daß die Leser der „Zeitschrift" mit beiden Rechtsfällen und der Begründung der Erkenntnisse vertraut sind und lasse nur einige Bemerkungen hierüber folgen, die ich nicht etwa auf Rechnung einer voreiligen Kritiksucht zu stellen, sondern als Ausfluß jenes regen Interesses aufzufassen bitte, mit welcher Theorie und Praxis die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes verfolgt.

Mit dem Erkenntnisse vom 26. October 1876, Z. 231 (Sammlung Nr. 1) wurde, entgegen der in der Ministerial-Entscheidung zur Geltung gebrachten Anschauung — ausgesprochen, daß die Reallasten nicht unter die im Falle einer Umpfarrung nach § 21 des obcitirten Gesetzes auszuscheidenden Leistungen fallen. Eigenthümlich — fast möchte ich sagen peinlich ist der Eindruck, den die Verhandlung und Entscheidung dieses Rechtsfalles zurückläßt. Einerseits nämlich muß man dem Regierungsvertreter darin Recht geben, daß die angefochtene Ministerial-Entscheidung im Geiste des Gesetzes vom 7. Mai 1874 geschöpft war; anderseits wird man doch zugestehen, daß das diese Entscheidung als gesetzwidrig aufhebende Urtheil in eben diesem Gesetze seine volle Begründung findet. Wie immer also die Entscheidung ausgefallen wäre, sie hätte uns nie befriedigen können, denn sie mußte entweder — wie jetzt — gegen den Zweck des Gesetzes verstoßen, oder im entgegengesetzten Falle dessen Wortlaute Zwang anthun. Daß der Spruch des Gerichtshofes das erstere Uebel gewählt, kann ich ihm nicht zum Vorwurfe machen; ja ich würde als Richter meine Stimme in demselben Sinne abgegeben haben, wiewohl ohne Rücksicht auf das positive Gesetz ich der entgegengesetzten Rechtsansicht den Vorzug geben würde. Der Fehler liegt eben nicht in der Anwendung des Gesetzes, sondern in dem Gesetze selbst, speciell darin, daß bei der Fassung des citirten § 21 der richtige Ausdruck verfehlt worden ist. Leider trifft dies nicht bloß in dieser einen Gesetzesstelle zu; auch sonst vermissen wir in dem Gesetze die nöthige Präcision — vielleicht weil man bei der Redaction ein allzugroßes Gewicht auf die im Motivenberichte vorgebrachten Ausführungen legte und durch diese die gesetzlichen Bestimmungen selbst zur Genüge aufgeklärt wähnte. Als noch die confessionellen Gesetze im Stadium der parlamentarischen Berathungen sich befanden, habe ich auf jenen Mangel in der Codificirung hingewiesen, und ich kann es mir heute nicht versagen, wörtlich jenen Passus zu citiren, der durch das Erkenntniß des V. G. H. eine Bethätigung gefunden hat. „Man sollte" — schrieb ich in dieser „Zeitschrift", Jahrg. 1874, Nr. 7 — „nicht vergessen, daß die Bedeutung, welche unstreitig den Motiven eines Gesetzentwurfes zukommt, sich, nachdem der Entwurf zum Gesetze geworden, allmälig vermindert, daß das Gesetz eine selbstständige Existenz für sich erlangt und aus sich selbst interpretirt werden will, daß namentlich die Praxis sich an den Wortlaut des Gesetzes hängt und daher bei einer nicht präcisen Fassung dem Gesetze eine dem Willen des Gesetzgebers widersprechende Deutung gegeben werden kann". — Die Niederlage also, welche die Regierung in ihrem ersten Processe vor dem V. G. H. erfahren, hat die mangelhafte Gesetzgebung verschuldet: der richterliche Spruch ist die rächende Nemesis für vergangene Codificationssünden!

Der zweite Rechtsstreit fiel zu Gunsten der Regierung aus. Conform der vom Ministerium getroffenen Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnisse vom 18. November 1876, Z. 320 (Sammlung Nr. 4) die Rechtsansicht gebilligt, daß ein Israelit zur Ausübung des Präsentationsrechtes für eine Pfarre nicht berechtigt sei. Diesen Ausspruch wird nach dem Stande unserer Gesetzgebung vom juristischen Standpunkt kaum Jemand anfechten wollen; aber in den

Entscheidungsgründen hat der Gerichtshof den eigentlichen Streitpunkt in einer Weise präcisirt, die entweder an sich unrichtig ist oder doch sehr leicht einer irrigen Auffassung Raum gibt. Der Gerichtshof hat sich nämlich den Rechtsstreit durch folgenden Ideengang zurechtgelegt: Es habe der Kläger das Präsentationsrecht in Anspruch genommen, das bischöfliche Vicariat ihm dasselbe bestritten, Kläger bei den Verwaltungsbehörden Beschwerde geführt. Diese Beschwerdeführung nun erscheine als die Inanspruchnahme der staatlichen Hilfe gegen eine das Staatsgesetz verletzende kirchliche Anordnung im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 7. Mai 1874. Da nun das Ministerium diese Hilfeleistung abgelehnt, so habe es hiemit zugleich entschieden, daß keine Verletzung eines Staatsgesetzes stattgefunden habe. Auch der Verwaltungsgerichtshof habe sich also zu fragen: ob durch das bischöfliche General-Vicariat ein Staatsgesetz verletzt worden sei.

Woher eine so weitschweifige Argumentation? Warum nicht einfach sagen: das Ministerium hat eine Entscheidung in Patronatsangelegenheiten getroffen, wir haben zu prüfen, ob dieselbe gesetzmäßig oder gesetzwidrig ist. Ich kann den Grund nur darin finden, daß der Gerichtshof Bedenken getragen, die Competenz der staatlichen Verwaltungsbehörden in Fragen der Ausübung des Patronatsrechts unumwunden anzuerkennen, so daß sich das angeführte Raisonnement so paraphrasiren läßt: Ueber die Art der Ausübung des Patronatsrechtes haben kirchliche Behörden zu entscheiden; nur insoferne durch ihre Verfügungen ein Staatsgesetz verletzt und dann auf Grund des § 28 cit. die staatliche Hilfe angerufen wird, wird die Competenz der Verwaltungsbehörden, beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

Gegen diese Anschauung nun müßte ich mich entschieden erklären. Das Concordat hat die Patronatsangelegenheiten dem kirchlichen Gerichte überwiesen (Art. XII.), nach Aufhebung desselben ist diese Beschränkung weggefallen, und insoferne die Ausübung des Patronatsrechtes durch staatliche Vorschriften geregelt ist, gehört ein hierüber entstehender Streit vor die staatlichen Behörden. Ich finde keinen Anhaltspunkt für die Ansicht, als wäre das Eingreifen der Staatsbehörde bedingt durch eine seitens der kirchlichen Behörde vorausgegangene Rechtsverletzung. Es läßt sich vielmehr recht wohl der Fall denken, daß eine Partei die Entscheidung der staatlichen Behörde in Anspruch nimmt, ohne daß ihr Seitens der kirchlichen Behörde die Ausübung des Patronatsrechtes bestritten worden wäre. Nehmen wir z. B. an, daß jemanden nicht von der kirchlichen Behörde, sondern von einer irgendwie hiebei interessirten Privatperson der Charakter eines Kirchenpatrones bestritten, oder umgekehrt ihm ein solcher aufgedrungen wird. Nach jener Auffassung könnte ein solcher Streit nicht vor die staatliche Verwaltungsbehörde gebracht werden, weil ja die Voraussetzungen zur Anwendung des § 28 cit. fehlen.

Wenn wir nun fragen, wie sich zu der hier berührten Frage das Gesetz vom 7. Mai 1874 verhalte, so stoßen wir wieder auf einen Fehler in der Codification. Im § 33 ist die Rede von Streitigkeiten über die Frage, ob Patronat oder libera collatio einerseits, über die Frage, wem das Patronat zukomme, anderseits. Was hingegen im Falle eines Streites über die Ausübung des Patronats zu geschehen habe, entscheidet das Gesetz nicht. Möglich, daß eben diese Lücke der Grund war, daß der Verwaltungsgerichtshof erst auf dem bezeichneten Umwege seine Competenz begründen mußte.

So zeigen beide Erkenntnisse, die wir hier besprochen, nach einer Richtung hin dasselbe Resultat: Sie machen uns aufmerksam auf die Mängel des positiven Rechtes. Wahrlich nicht die geringste der segensreichen Früchte, die uns die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes verheißet!

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn durch den Betrieb eines Bergbaues der Eigenthümer der Oberfläche benachtheiligt wird, so kann das nicht als Besitzstörung gelten, weil der Handlung des Bergwerksbesitzers das Merkmal der Eigenmächtigkeit mangelt.

Die am 6. November 1874 überreichte Besitzstörungsklage der Maria P., Besitzerin des Gutes Liblin, gegen Philipp H., Bergwerksbesitzer in Svina, enthielt folgendes Begehren: Geklagter habe in Folge des von ihm unterhalb der zum Meierhofe Svina gehörigen Feldparcelle Nr. 379 mittelst Stollen betriebenen Bergbaues und des hiedurch in der ersten Hälfte des Monates October 1874 auf dieser Feldparcelle veranlaßten Bruches von etwa acht Klafter Ausdehnung die Klägerin im Besitze dieser Parcelle gestört und sei schuldig, bei Vermeidung der Execution sich der weiteren Störung derselben im Besitze dieser Parcelle zu enthalten, den vorigen Stand binnen einer richterlich zu bestimmenden Frist wieder herzustellen und der Klägerin die Kosten des gegenwärtigen Rechtsstreites zu ersetzen.

Das k. k. Bezirksgericht Zbirov gab unter Verwerfung der Einwendung der Incompetenz mit Bescheid vom 18. November 1875, Z. 10026, dem Klagebegehren statt und verurtheilte den Geklagten in den Ersatz der auf 52 fl. 26 kr. gemäßigten Kosten und Zeugengebühren per 8 fl.; denn laut Angabe der Klage ist Philipp H. Besitzer der Steinkohlengruben bei Svina, wo derselbe durch den verfallenen Schacht auf Nr 381 Bergbau betrieb, von welchem Stollen unterhalb der zum Meierhofe Svina gehörigen Parcelle Nr. 379 getrieben sind. Durch diesen Bergbautrieb ist auf der Parcelle Nr. 379 in der ersten Hälfte October ein Bruch von etwa acht Klafter Ausdehnung herbeigeführt worden, in Folge dessen ein Theil dieses Grundstückes außer Cultur gesetzt wurde und die Zufuhr und Benützung dieser Parcelle behindert und gefährlich ist, und dadurch ist Maria P. in dem ruhigen Besitze dieser Parcelle Nr. 379 gestört worden. Mit Ausnahme des Umstandes, daß Philipp H. Besitzer der Steinkohlengruben bei Svina ist, widersprach derselbe alle diese Umstände als unwahr und machte die Einwendung der Incompetenz und der Verjährung geltend, behauptend, daß diese Streitsache vor die Berg- und politischen Behörden gehöre und die Klage verjährt sei, da ein Zeitraum von mehr als dreißig Tagen seit jener Senkung bis zur Klagsanstellung verstrichen sei. Da der vorliegende Fall jedoch unter die Bestimmung des § 222 Berggesetzes nicht subsumirt werden kann, entfällt die erste Einwendung, und was die Verjährung betrifft, so hat der Kläger durch die Zeugen Johann R. und Eduard L. dargethan, daß dieser Bruch erst nach dem 6. October 1874 entstanden und somit die Klage rechtzeitig eingebracht ist. Durch den gerichtlichen Augenschein ist ferner erwiesen, daß sich nebst vielen anderen auch unterhalb der zum Meierhofe Svina der Maria P. gehörigen Feldparcelle Nr. 379 in Folge des vom Geklagten mittelst Stollen betriebenen Bergbaues ein hiedurch veranlaßter Bruch von etwa acht Klafter Ausdehnung befindet. Nachdem auch die vom Kläger geführten Zeugen Eduard L., Alois Z., Johann R. und auch theilweise Wenzel H. und Johann K. die Klagsthatsache vollständig erwiesen haben, so mußte der Klage und deren Schlußbitte stattgegeben und der Geklagte gemäß § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl., zum Ersatze der Gerichtskosten verfällt werden. Die weiteren von beiden Theilen geführten Zeugen konnten nicht abgehört werden, weil ihr Wohnort unbekannt war und die Streittheile die ihnen zur Nennung desselben zugestandene Frist verstreichen ließen.

Ueber den Recurs des Geklagten hat das k. k. böhmische Oberlandesgericht mit Verordnung vom 31. December 1875, Z. 33260, die Klägerin abgewiesen und in den Ersatz der Kosten erster Instanz per 30 fl. 80 kr. und der Recurskosten per 4 fl. 40 kr. verfällt; denn was vor Allem die Einwendung der Incompetenz der Gerichte anbelangt, so erscheint dieselbe nicht gegründet, weil es sich nach Lage der Proceßacten um privatrechtliche Verhältnisse handelt, deren Beurtheilung gemäß § 2 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl., in den Wirkungskreis der Gerichte gehört. Uebrigens hat bereits die k. k. Berghauptmannschaft Prag und auch die k. k. Statthalterei das Gutachten dahin abgegeben, daß der Streitgegenstand unter die Bestimmungen des § 222 des Berggesetzes nicht subsumirt werden kann und daher nicht in den Wirkungskreis der Berg- oder politischen Behörde falle. Die Sache selbst betreffend, hat die Klägerin in ihrer Klage selbst angeführt, daß in Folge des vom Geklagten unterhalb der zum Meierhofe Svina gehörigen Feldparcelle Nr. 379 mittelst Stollen betriebenen Bergbaues in der ersten Hälfte October 1874 auf dieser Parcelle ein Bruch von etwa acht Klafter Ausdehnung herbeigeführt wurde, wodurch ein Theil dieser Parcelle außer Cultur gesetzt werden mußte und die Zufahrt sowie überhaupt die Benützung derselben erschwert wurde. Da sonach die Klägerin die Berechtigung des Geklagten, den Bergbau in der angeführten Richtung zu betreiben, nicht bestreitet, kann dessen Handlung, wodurch die Klägerin im Besitze der obigen Parcelle gestört worden sein will, bei dem Umstande, als die-

selbe in Ausübung des dem Geklagten unbestritten zustehenden Befugnisses des Bergbaubetriebes gesetzt wurde, als eine eigenmächtige im Sinne des § 339 a. b. G. B. nicht angesehen werden und muß demnach bei dem Mangel dieser nothwendigen Voraussetzung der Besitzstörungsklage die Klägerin abgewiesen und gemäß §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl., zum Ersatze der dem Geklagten verursachten Kosten erster und zweiter Instanz verhalten werden, wobei bemerkt wird, daß über die Frage, ob die Klägerin durch ungehörige Ausübung des Befugnisses des Geklagten einen Schaden leidet, gemäß § 5 des obcitirten kais. Patentes nicht hier sondern nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden kann.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. Juni 1876, Z. 3006, den dagegen von der Klägerin eingebrachten Revisionsrecurs zurückgewiesen und die angefochtene obergerichtliche Verordnung unter Verweisung auf deren sachgemäße Begründung mit dem Beisatze bestätigt, daß Klägerin die Kosten ihres Revisionsrecurses selbst zu tragen habe. Jur. Bl.

Die Regelung der Grundeigenthums-Verhältnisse *).

Die unter vorstehendem Titel erschienene Schrift bespricht in ihrem ersten Theile die in den österreichischen Ländern noch bestehenden agrarischen Uebelstände, nämlich die Gemenglage der Grundstücke, die ungeregelten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte und die Servituten in ihrer Entstehung und in ihrem dermaligen Bestande.

Der zweite Theil bespricht die Mittel der Abhilfe, und zwar zuerst das Auseinandersetzungsverfahren im Allgemeinen, das Bedürfniß der Reform, ihre Gesetzgebung und ihre Erfolge, insbesondere in den verschiedenen deutschen Ländern; hernach die einzelnen, von einander nicht zu trennenden Theile jener Reform, nämlich die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeingründe, sowie die weitere Behandlung der dem Patente vom 5. Juli 1853 unterliegenden Nutzungsrechte. Einer besonderen Besprechung unterzieht der Verfasser das Provocationsrecht also die Berechtigung der Gesetzgebung, die Reformen auch gegen den Widerspruch Einzelner durchführen zu lassen, ferner die Ausführungsorgane und das Verfahren, endlich den Geltungsbereich des Gesetzes und die legislative Competenzfrage.

Der dritte Theil enthält die legislativen Vorschläge, nämlich den Entwurf eines Gesetzes über die Auseinandersetzungen, d. i. die Zusammenlegung der Grundstücke, die Ablösung und Regulirung gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungsrechte und die Ablösung regulirter Servituten in 80 Paragraphen nebst Motiven, ferner den Entwurf einer Durchführungsverordnung in 271 Paragraphen nebst Formularien.

Die Druckschrift wurde vom Ackerbauministerium an die Länderstellen, die Landwirthschaftsgesellschaften und Vereine versendet zur Benützung bei Erstattung von Gutachten über den mitgetheilten Referentenentwurf eines Reichsgesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, für welchen Entwurf die erwähnte Druckschrift einen unentbehrlichen Leitfaden bildet.

Der Referentenentwurf ist im Wesentlichen identisch mit den in der Druckschrift mitgetheilten legislativen Vorschlägen. Letztere unterscheiden sich vom Referentenentwurf zumeist durch die Form und durch den erweiterten Inhalt, indem dieselben den zu behandelnden legislativen Stoff in den Gesetzentwurf und den Entwurf einer Durchführungsverordnung vertheilen, und im letzteren zumeist das Verfahren behandeln, während der Referentenentwurf einige Bestimmungen des Verfahrens in das Gesetz aufgenommen hat

Indem wir uns vorbehalten, einzelne Theile der Druckschrift später näher zu besprechen, und durch Auszüge zu beleuchten, theilen wir, um den Länderstellen und Landwirthschaftsgesellschaften zum Zwecke der abverlangten Gutachten die Vergleichung zu erleichtern, das vom Ministerialrath Peyrer selbst zu diesem Zwecke verfaßte und uns zur Verfügung gestellte Verzeichniß der Parallelstellen beider Arbeiten mit.

*) Der vollständige Titel lautet: Die Regelung der Grundeigenthums-Verhältnisse. Nebst einem Gesetzentwurfe über die Zusammenlegung der Grundstücke, die Ablösung und Regulirung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte und die Ablösung von nach dem Patente vom 5. Juli 1853 regulirten Nutzungsrechten sammt Durchführungsverordnung, Formularien und Motivenberichte. Von Karl Peyrer, k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium. Wien, 1877, Verlag von Faesy und Frick, k. k. Hofbuchhandlung. (Octav, 395 Seiten.)

Parallelstellen

des Referentenentwurfes eines Reichsgesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte einerseits, und der die gleichen Gegenstände behandelnden legislativen Vorschläge in der Privatarbeit „die Regulirung der Grundeigenthumsverhältnisse“, nämlich des Gesetzentwurfes und der Durchführungsverordnung andererseits.

P a r a g r a p h e

Ref. Entwurf	Privatarbeit		Ref. Entwurf	Privatarbeit		Ref. Entwurf	Privatarbeit		Ref. Entwurf	Privatarbeit	
	Gesetz	Verordnung		Gesetz	Verordnung		Gesetz	Verordnung		Gesetz	Verordnung
1	2	65	32	33	—	65	43, 53	—	100	—	52
2	6. 3. 5	—	33	—	224,225,	66	40	—	101	—	35
3	3	—			246	67	41	—	102	—	38, 45
4	16	69, 65	34	8	65	68	42	—	103	—	39
5	15, 19	—	35	1	—	69	44	—	104	—	44, 47
6	16	—	36	1	—	70	44	—	105	—	41, 40
7	—	74	37	11	—	71	44	—	106	—	40 B
8	—	71, 74	38	10	—	72	45	—	107	—	138
9	2	—	39	15	—	73	46	—			137,
10	21	74	40	16	—	74	47	—	108	—	139,
11	22	—	41	8	—	75	48	—			140
12	22	—	42	21	74	76	64	—	109	—	88
13	22	—	43	22	—	77	65	10	110	—	58
14	15, 19,	—	44	22	—	78	64	22, 23	111	—	53
	20		45	22	—	79	64	—	112	—	59
15	16	—	46	15	—	80	60	—	113	—	60
16	17	—	47	15—20	—	81	60, 62	—	114	—	61
17	—	44	48	9	—	82	63	—	115	—	62
18	5, 6	—	49	24	—	83	49, 50	—	116	—	63
		110,111,	50	—	125	84	51, 52	—	117	—	63
19	35	121,123,	51	22	—	85	54	—	118	43, 21	36
		134, 199	52	11, 12	—	86	55	—	119	68	—
20	32	—	53	wie 22 bis 33		87	56	—	120	69, 70	—
21	23	—	54	36	—	88	57	—	121	71	—
22	23	—	55	37	—	89	50, 77	—	122	72	—
23	29	—	56	38	—	90	51, 58	—	123	73	—
24	30	—	57	38	—	91	51, 58	—	124	74	—
25	31	—	58	38	—	92	52	—	125	75	—
26	—	199,202,	59	38	—	93	59	—	126	76	—
		197,204,	60	4, 55	—	94	61, 66	—	127	78, 63	—
27		238, 237	61	14, 13,	125	95	67	—	128	79, 77	—
28	—	207		27		96	—	48	129	—	—
29	32	—	62	28	—	97	—	50,51,43	130	80	—
30	—	223	63	39	—	98	53	95			
31	34	—	64	48	—	99	—	33, 55			

Notiz.

(Ein Vorschlag, betreffend die Ausmessung von Gebühren der Gemeindeorgane für auswärtige Dienstverrichtungen.)

Die k. k. Landesregierung in Kärnten hat am 13. October 1876, Nr. 6079 folgenden gedachten Vorschlag enthaltenden Circularerlaß an sämmtliche Gemeindevorstehungen gerichtet:

Es ist von mehreren Gemeinden der Wunsch nach Erlassung einer Vorschrift über die den Gemeindevorstands-Mitgliedern, den Gemeindebeamten und Dienern, Sachverständigen und Schätzleuten für auswärtige Dienstverrichtungen gebührende Entlohnung ausgesprochen worden. Nachdem die Feststellung der von den genannten Functionären für auswärtige Dienstverrichtungen anzusprechenden Gebühren im Wirkungskreise der Gemeinden selbst gelegen ist, welche insbesondere gemäß § 31 der Gemeinde-Ordnung durch den Gemeinde-Ausschuß die Bezüge ihrer Beamten und Diener und sonach auch die von den Sachverständigen und Schätzleuten anzusprechenden Gebühren festzustellen haben, so erscheint es zur Erzielung einer Gleichförmigkeit allerdings wünschenswerth, daß bei Feststellung dieser Gebühren nach bestimmten allgemeinen Grundsätzen vorgegangen werde und daß auch die Ausfolgung und Einbringung dieser Gebühren, insoferne deren Bestreitung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Partei obliegt, in einer den letzteren entsprechenden Weise geregelt werde.

Da auch der kärntnerische Landesausschuß die Erlassung von, die Feststellung und Einbringung dieser Gebühren gleichmäßig regelnden Bestimmungen als höchst wünschenswerth erkennt, finde ich im Einvernehmen mit demselben beiliegend jene allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen vorzuzeichnen, nach welchen bei Feststellung der von den Mitgliedern der Gemeindevertretungen, den Gemeindebeamten und Dienern, Sachverständigen und Schätzleuten anzusprechenden Gebühren, dann bei deren Ausfolgung und Einbringung vorzugehen wäre

und in dem weiters mitfolgenden Schema die Minimal- und Maximalziffer dieser Gebühren anzugeben, innerhalb welcher die Feststellung der zu gewährenden Gebühr erfolgen könnte.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß mit diesen allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen, dann dem Gebühren-Schema keineswegs eine Vorschrift für die Gemeinden über die von ihnen selbstständig festzusetzenden derartigen Gebühren gegeben werden will, sondern mit denselben nur eine Anleitung gegeben werden soll, welche Grundsätze und Bestimmungen bei Feststellung und Einbringung dieser Gebühren zu beobachten und mit welcher Ziffer diese Gebühren zu fixiren wären, demnach jede Gemeinde durch ihren Ausschuß sowohl über die Annahme dieser allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen, als über die Ziffer der den Gemeindebeamten und Dienern, Sachverständigen und Schätzleuten zu gewährenden Entlohnung selbstständig zu beschließen haben wird.

Der hierüber gefaßte Beschluß ist der vorgesetzten k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Auch werden die mehrerwähnten allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen und dazu gehörige Gebühren-Schema in jenen Fällen zur Richtschnur genommen werden, in welchen über die Angemessenheit der von den Parteien angesprochenen Gebühren, sei es nun im Wege der Adjustirung oder im Beschwerdezuge, vom Landesausschusse oder von den politischen Behörden zu entscheiden sein wird.

Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen, betreffend die Feststellung der von den Mitgliedern der Gemeindevertretungen, den Gemeindebeamten und Dienern, Sachverständigen und Schätzleuten für auswärtige Dienstverrichtungen anzusprechenden Gebühren, dann die Ausfolgung und Einbringung derselben.

I. Mitglieder der Gemeindevertretung, wenn sie als solche Geschäfte, sei es des selbstständigen oder des übertragenen Wirkungskreises besorgen, können mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 24 der Gemeinde-Ordnung auf eine besondere Entlohnung, d. i. auf den Bezug von Diäten oder Taggeldern keinen Anspruch machen, sondern haben lediglich die gehabten baaren Auslagen zu verrechnen.

II. Als solche baare Auslagen haben die Mitglieder der Gemeindevertretung bei auswärtigen Dienstverrichtungen die ortsüblichen Fahrpreise für eine einspännige Fuhr zu verrechnen.

III. Diese Fahrtgebühren dürfen jedoch von den commissionirenden Mitgliedern der Gemeindevertretung nur bei jenen Dienstverrichtungen in Anspruch genommen werden, welche eine Entfernung von mehr als einer halben Gehstunde 2 Kilometer) vom Wohnsitze des Functionärs gerechnet, nothwendig machen.

IV. Die Gemeindebeamten werden in Absicht auf die Festsetzung der von denselben bei auswärtigen Dienstverrichtungen anzusprechenden Entlohnung je nach der Wichtigkeit und dem Umfange ihres Amtes und nach ihrer persönlichen Befähigung, sowie nach der Größe der Gemeinden in zwei Kategorien einzureihen sein, wovon in die I. Kategorie die geprüften Gemeindebeamten, dann die in größeren Gemeinden angestellten, ausschließlich zu Schreib- und Cassageschäften verwendeten Gemeindebeamten, dagegen in die II. Kategorie die zugleich mit den Verrichtungen eines Gemeindedieners betrauten Gemeindebeamten, sowie die n kleineren Gemeinden bestellten Beamten zu setzen wären.

Die Entscheidung, in welche dieser Kategorien ein Gemeindebeamter einzureihen ist, steht dem Gemeinde-Ausschusse zu.

V. Die Gemeindebeamten der I. Kategorie haben bei ihren auswärtigen Dienstverrichtungen Taggelder nach dem im Schema festgesetzten Ausmaße und die ortsüblichen Fahrpreise für eine einspännige Fuhr anzusprechen.

VI. Den Gemeindebeamten II. Kategorie gebühren bei ihren auswärtigen Dienstverrichtungen Gang- und Zehrgelder in dem im Schema festgesetzten Ausmaße.

VII. Die gleichen im Absatze VI festgesetzten Gebühren sind von den Gemeindedienern in dem im Schema für dieselben festgesetzten Ausmaße zu verrechnen.

VIII. Die im Schema festgesetzten Ganggelder der Beamten II. Kategorie und der Gemeindediener gelten für je Eine Gehstunde (4 Kilometer) der Hin- und Rückreise.

IX. Die in den Absätzen V, VI und VII erwähnten Fahrtgebühren und beziehungsweise Ganggelder dürfen von den oben bezeichneten Functionären nur bei jenen Dienstverrichtungen in Anspruch genommen werden, welche eine Entfernung von mehr als einer halben Gehstunde (2 Kilometer) vom Amtssitze der Gemeinde nothwendig machen. Als Amtssitz der Gemeinde ist jener Ort anzunehmen, in welchem sich die Gemeindekanzlei befindet.

X. Den Sachverständigen und Schätzleuten gebühren Taggelder innerhalb des im Schema festgesetzten Ausmaßes.

XI. Sollte eine Dienstesverrichtung mit Einschluß der Hin- und Rückreise nur einen halben Tag in Anspruch nehmen, so darf von den hiebei fungirenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und Gemeindebeamten I. Kategorie nur der ortsübliche Fahrpreis eines einspännigen Fuhrwerkes für einen halben Tag, dann von den Gemeindebeamten und Dienern, Sachverständigen und Schätzleuten nur die Hälfte des gebührenden Taggeldes, beziehungsweise Zehrgeldes in Anrechnung gebracht werden.

XII. Die von den commissionirenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Gemeindebeamten I. Kategorie aufzurechnenden ortsüblichen Fahrpreise eines einspännigen Fuhrwerkes für den ganzen und für den halben Tag sind durch Beschluß des Gemeinde-Ausschusses im Vorhinein festzusetzen.

XIII. Die in den vorstehenden Absätzen festgestellten Entlohnungen für auswärtige Dienstverrichtungen sind von den dabei betheiligten Functionären ohne Unterschied, ob es sich um Geschäfte des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises handelt, in Anrechnung zu bringen.

XIV. Zum Behufe der Auszahlung der oben festgestellten Entlohnungen wird unterschieden werden müssen, ob die Dienstesverrichtung, um deren Entlohnung es sich handelt: 1. im Interesse der Gemeinde selbst oder für Gemeindezwecke, oder sonst im öffentlichen Interesse, 2. in einer Parteiensache, sei es im eigenen Wirkungskreise oder über Auftrag der vorgesetzten politischen Behörde oder des Gerichtes vorgenommen wurde.

XV. Wurde die Dienstesverrichtung im Interesse der Gemeinde oder für Gemeindezwecke, oder sonst im öffentlichen Interesse unternommen, so haben die hiebei betheiligten Functionäre die ihnen nach den bestehenden Punkten gebührende Entlohnung aus der Gemeindecasse anzusprechen.

XVI. Bei Dienstesverrichtung, welche über Ansuchen oder in Folge eines Verschuldens der Parteien in Geschäften des eigenen Wirkungskreises oder über erhaltenen Auftrag der politischen Behörde oder des Gerichtes, z. B. Vornahme von Todfalls-Aufnahmen in Partei-Angelegenheiten vorgenommen werden, haben die hiebei betheiligten Functionäre die ihnen gebührende Entlohnung zwar gleichfalls aus der Gemeindecasse anzusprechen, es ist jedoch die Gemeinde berechtigt, den Ersatz dieser Auslagen von jener Partei, in deren Interesse oder über deren Ansuchen die Dienstverrichtung vorgenommen wurde, oder welche die letztere verschuldet hat, zu verlangen.

XVII. Zum Zwecke dieses Rückersatzes ist: 1. bei Dienstverrichtungen in Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises in der hierüber zu treffenden Erledigung oder zu fällenden Entscheidung unter genauer Specification der aufgerechneten Gebühren die Verpflichtung der Parteien zur Zahlung der letzteren unter Offenlassung des dagegen gesetzlich zustehenden Recurses mit aufzunehmen, 2. bei Dienstverrichtungen, welche über Auftrag der politischen oder Gerichtsbehörde vorgenommen werden, die diesfällige Gebührenberechnung dieser Behörde zur Adjustirung und Einbringung vorzulegen.

XVIII. Bezüglich der zwangsweisen Einbringung rückständiger derlei Gebühren von den zahlungspflichtigen Parteien haben dieselben gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu kommen, welche über die Einbringung rückständiger Gemeindeumlagen überhaupt bestehen.

XIX. Die über die Annahme der vorangeführten Bestimmungen vom Gemeinde-Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind im Gemeindegebiete zu verlautbaren.

Schema

über die den Gemeindebeamten und Dienern, Sachverständigen und Schätzleuten für auswärtige Dienstverrichtungen festzustellende Entlohnung.

Post-Nr.	Charakter des Functionärs	Taggeld von fl.	Taggeld von kr.	Taggeld bis fl.	Taggeld bis kr.	Zehrgeld von fl.	Zehrgeld von kr.	Zehrgeld bis fl.	Zehrgeld bis kr.	Ganggeld für je eine Gehstunde
1	Gemeindebeamte I. Kategorie	1	50	2	50	—	—	—	—	
2	Gemeindebeamte II. Kategorie	—	—	—	—	—	84	1	20	20 kr.
3	Gemeindediener . . .	—	—	—	—	—	56	—	84	10 kr.
4	Sachverständige u. Schätzleute	1	—	4	—	—	—	—	—	

Anmerkung. ad 1. Nebstdem die ortsüblichen Fahrpreise für eine einspännige Fuhr. — ad 2 und 3. Das Gangeld gilt für je Eine Gehstunde (4 Kilometer) der Hin- und Rückreise. — ad 1, 2, 3 und 4. Die vorbezeichneten Tag- und Zehrgelder haben für alle Dienstesverrichtungen ohne Unterschied zu gelten, demnach eine verschiedenartige Bemessung dieser Gebühr, je nach der Art der Dienstesverrichtung nicht einzutreten hat, hiernach wird jeder Ausschuß die Ziffer des gebührenden Tag- oder Zehrgeldes innerhalb der obigen geringsten oder höchsten Ziffer festzusetzen haben

Mit einer Beilage: „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" und zwei literarischen Beilagen.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.